

Naturschutz — Denkmalschutz

Durch das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, seine Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 und die Verordnung zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt vom 31. März 1936 ist nicht nur eine einheitliche Regelung des Naturschutzes für das ganze Reich getroffen, sondern es sind zum ersten Male Vorschriften erlassen, die geeignet sind, einen wirksamen Schutz der Natur durchzuführen.

In Mecklenburg-Schwerin wurde im Jahre 1928 ein Naturschutzgesetz erlassen, nach dem die Schaffung von Naturschutzgebieten ermöglicht wurde. Im allgemeinen beschränkte sich aber die Durchführung auf die Schaffung einiger Vogelschutzgebiete.

Im Dezember 1929 folgte dann das Denkmalschutzgesetz, in dem auch der Schutz der Naturdenkmale vorgesehen war und ein Denkmalpfleger hierfür bestellt wurde. Ihm unterstanden aber nur die eigentlichen Naturdenkmale. Die Naturschutzgebiete, Vogelfreistätten usw. wurden von einer anderen Ministerialabteilung betreut. Außerdem waren die für den Naturdenkmalschutz bereitgestellten Mittel so gering, daß Reisen zur Sicherung der Denkmale fast ausgeschlossen waren. Die Arbeit des Denkmalpflegers konnte daher nur Stückwerk bleiben. Meist war er auf schriftliche Berichte der örtlichen Dienststellen oder Privatpersonen angewiesen, nach denen er schlecht und recht seine Denkmalserkklärungen erlassen mußte, die dann vom Nutzungsberechtigten teilweise erfolgreich auf dem Beschwerdewege angegriffen und unwirksam gemacht wurden.

Der Naturschutz war also damals uneinheitlich organisiert, ohne die notwendigen Machtvollkommenheiten, und konnte seine Ziele in vielen Fällen nicht erreichen. Durch ein Änderungsgesetz vom 29. September 1934 zum Schutze von Natur

und Landschaft wurde dann der gesamte Naturschutz dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Denkmalpfleger für Natur und Landschaftsdenkmale unterstellt und damit die Überleitung zum wirksamen Naturschutz geschaffen.

Mit dem mindestens bis zum Erlaß des Ergänzungsgesetzes unbefriedigenden Zustande wurde durch das Reichsnaturschutzgesetz und seine Durchführungsverordnungen gründlich aufgeräumt. Durch das Gesetz wurden Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen geschaffen. Die oberste Naturschutzbehörde ist das Reichsforstamt, dem die Reichsstelle für Naturschutz angegliedert ist. Ihn unterstehen die höheren Naturschutzbehörden, in Mecklenburg das Staatsministerium, Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die höhere Naturschutzbehörde hat eine Naturschutzstelle, die aus dem Staatsminister als Vorsitzendem, dem Landesbeauftragten für Naturschutz als Geschäftsführer besteht und bis zu 10 Mitgliedern, Sachverständigen und Vertretern der amtlichen und parteiamtlichen Organisationen, die am Naturschutz interessiert sind. Die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind die Vorsitzenden der unteren Naturschutzbehörden. Ihnen sind die Naturschutzstellen angegliedert, die nach gleichen Gesichtspunkten aufgestellt sind. Ihr Geschäftsführer ist der Kreisbeauftragte für Naturschutz.

Durch das Reichsnaturschutzgesetz werden betreut:

1. Pflanzen und nicht jagdbare Tiere,
2. die Naturdenkmale,
3. die Naturschutzgebiete,
4. Landschaftsteile, die des Schutzes bedürfen.

Der Schutz der Pflanzen und nicht jagdbaren Tiere ist durch die Naturschutzverordnung vom 31. März 1936 geregelt. Der Schutz der jagdbaren Tiere wird durch das Reichsjagdgesetz geregelt und untersteht dem Reichsjägermeister und den Gaujägermeistern. Der Begriff jagdbare Tiere ist durch dieses Gesetz stark erweitert. Tag- und Nachtraubvögel und alle Sumpf- und Wasservögel z. B. sind heute jagdbare Tiere, deren Betreuung den Naturschutzbehörden nicht untersteht.

Die eigentlichen Naturdenkmale sind z. B. Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Quellen, Wasserläufe, alte oder seltene Bäume. Gerade Mecklenburg ist reich an alten, starken und seltsam geformten Bäumen. Diese Naturdenkmale werden bei den unteren Naturschutzbehörden in Naturdenkmälbücher eingetragen und werden durch behördliche Bekanntmachungen in den Kreisblättern unter Schutz gestellt.

Naturschutzgebiete im Sinne des Gesetzes sind abgegrenzte Bezirke, in denen ein Schutz der Natur in ihrer Ganzheit aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt. Die Naturschutzgebiete werden in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und durch Bekanntmachung der höheren Naturschutzbehörde im Regierungsblatt unter Schutz gestellt. In Mecklenburg werden hierfür mindestens 20 Gebiete in Frage kommen, darunter die Lewitz, mehrere ziemlich unberührte Hochmoore und viele Vogelschutzstätten.

Schließlich werden sonstige Landschaftsteile in der freien Natur dem Schutze dieses Gesetzes unterstellt, die den Voraussetzungen der Naturdenkmale und Naturschutzgebiete nicht entsprechen, deren Erhaltung aber als Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes oder im Interesse der Tierwelt wünschenswert ist.

Ihre Festlegung geschieht durch das Auslegen von Landschaftsschutzkarten und durch Bekanntmachung in den behördlichen Blättern. Der Schutz kann sich auch auf die Bewahrung der Landschaft vor verunstaltenden Eingriffen und auf die Beseitigung verunstaltender Bauten, Reklameschilder usw. erstrecken.

Mit dem Landesamt für Denkmalpflege besteht insofern eine Zusammenarbeit, als der Schutz der Natur um und auf den vorgeschichtlichen Denkmälern und in der Umgebung von Baudenkmalen gemeinsam bearbeitet wird.

Oberforstmeister v o n A r n s w a l d t